

## 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Heidmühlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Juli 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

1. In § 7 (**Ruhezeit**) 1. Halbsatz wird die Zahl von 25 auf „**30**“ geändert.
2. In § 11 (**Wahlgrabstätten**), Absatz 1 wird die Zahl von 25 auf „**30**“ geändert. In Absatz 6 wird die Zahl von 2 auf „**4**“ geändert, Absatz 6 wird zudem um die Sätze „**Nach dem Erwerb eines Wahlgrabes fallen dann nur die Kosten für die Beisetzung und Verwaltung an. Die Liegezeiten sind zu berücksichtigen.**“ erweitert.
3. In § 18 (**Entfernung**), Absatz 2 wird die Bezeichnung –Abs.3- geändert auf „**Abs. 4**“. Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:  
„**(3) Grabstellen, für die es keine Nutzungsberechtigten mehr gibt, werden auf Kosten der Gemeinde aufgelöst und abgeräumt.**“  
Der vorherige Absatz 3 wird **Absatz 4**.
4. In § 20 (**Vernachlässigungen**), Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„**Bei Vernachlässigung der Grabstätten, ist der Verantwortliche in einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass nach Verstreichen der Frist die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden.**“  
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden „**4 bis 6**“.

### Artikel II

Die vorstehend unter Artikel I aufgeführten Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidmühlen, den 30. Juli 2009

(L.S.)

Gez. Carstensen  
Bürgermeister